



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

# Vergütungssatzung für Lehrtätigkeiten in der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Hohenheim

**DAS REKTORAT**

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Nr. 1587 | Stand: 24. Juni 2025

## **Vergütungssatzung für Lehrtätigkeiten in der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Hohenheim**

Der Senat der Universität Hohenheim hat am 7. Mai 2025 nachfolgende Satzung nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 46 Absatz 6 Satz 2 und § 56 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 HaushaltsbegleitG 2025/2026 vom 17.12.2024 (GBl. Nr. 114), beschlossen.

### **§1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt den Rahmen der Vergütung der Lehrtätigkeiten, die von Hochschullehrern\*innen der Universität Hohenheim in der wissenschaftlichen Weiterbildung in Nebentätigkeit wahrgenommen werden und welche über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen (§ 46 Abs. 6 LHG).

(2) Darüber hinaus regelt die Satzung die Höhe der Vergütung von externen Beauftragten, die im Rahmen von Weiterbildungsangeboten eingesetzt werden.

### **§ 2 Voraussetzungen**

(1) Hochschullehrern\*innen der Universität Hohenheim kann für die Erbringung von Lehrtätigkeiten in Nebentätigkeit in der Wissenschaftlichen Weiterbildung eine Vergütung nach dieser Satzung gewährt werden, soweit

1. diese Lehrtätigkeiten über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen,
2. das Weiterbildungsangebot für die Teilnehmenden kostenpflichtig ist und die Vergütung vollständig aus diesen Einnahmen finanziert wird,
3. die Lehrtätigkeit in Nebentätigkeit übertragen wird und für diese Lehrtätigkeit vorab eine Nebentätigkeitserlaubnis eingeholt wurde.

(2) Lehrtätigkeiten externer Beauftragter im Bereich der Weiterbildung müssen ebenfalls aus den Einnahmen der Weiterbildung finanziert werden.

### **§ 3 Höhe der Vergütung**

(1) Die Höhe der Vergütung für eine Lehrveranstaltungsstunde von mindestens 45 Minuten kann bis zu 200,00 Euro betragen.

(2) Die Bemessung der Höhe der Vergütung erfolgt durch das Rektorat auf der Grundlage einer von der Koordinierungsstelle für berufsbegleitende universitäre Weiterbildung für jedes einzelne Weiterbildungsangebot zu erstellenden Kostenkalkulation auf Vollkostenbasis.

(3) Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Lehrvergütung wird ausschließlich aus Einnahmen des jeweiligen Weiterbildungsangebots gezahlt.

(5) Durch die Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bewertung von Leistungsnachweisen.

(6) Sämtliche Regelungen der Vergütungen gelten in Art und Höhe gleichermaßen sowohl für die Hochschullehrer\*innen der Universität Hohenheim, die diese Tätigkeit als Nebentätigkeit ausüben, als auch für externe externe Beauftragter im Bereich der Weiterbildung.

(7) Mit der Dozentin/dem Dozenten wird vor Durchführung der Lehrtätigkeit eine separate Vereinbarung („Vereinbarung über die Dozierendenvergütung in der wissenschaftlichen Weiterbildung“) abgeschlossen, welche u.a. die konkrete Höhe der Lehrvergütung sowie Regelungen zur Leistungserbringung und Rechnungsstellung umfasst.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 24.06.2025

Gezeichnet.

Kanzlerin der Universität Hohenheim (stellvertretend für die Rektorin/ den Rektor)